

**Vertrag über die Durchführung
eines Hautvorsorge-Verfahrens
im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung nach
§ 73 Abs. 3 SGB V in Verbindung mit § 73 c SGB V**

zwischen dem

IKK-Landesverband Nord

Ellerried 1

19061 Schwerin

mit Wirkung für die
IKK Nord und
die IKK Direkt

-nachfolgend IKK-LV Nord genannt

und der

Kassenärztlichen Vereinigung

Mecklenburg-Vorpommern

- vertreten durch den Vorstand -

Neumühler Str. 22

19057 Schwerin

-nachfolgend KVMV genannt-

Präambel

Hautkrebs zählt zu den in den letzten Jahren schnell zunehmenden Krebsarten; zugleich ist Hautkrebs die Krebsart, für die bei einer gezielten Früherkennung nachweislich große Heilungschancen bestehen. Die vertragsschließenden Parteien verfolgen mit dieser Vereinbarung das Ziel

- Hautkrebs und Hautauffälligkeiten in einem frühen Stadium zu erkennen,
- den Informationsstand einzelner Versicherter zur allgemeinen Prävention zu erhöhen sowie
- eine gezielte Sensibilisierung potentiell gefährdeter Personen zu erreichen.

Hierzu sind neben der ärztlichen Untersuchung durch fachlich geeignete Hautärzte die Versicherten über ihr persönliches Hautkrebsrisiko und über geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhütung bösartiger Hautkrebserkrankungen zu beraten. Bei festgestellten Hauterkrankungen sind die Versicherten einer kurativen Behandlung zuzuführen.

§1

Geltungsbereich des Vertrages

Der Vertrag findet Anwendung im Bereich der KVMV.

§2

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Zu den anspruchsberechtigten Personen zählen alle Versicherten der IKK Nord und der IKK Direkt ab Vollendung des 35. Lebensjahres zum Zeitpunkt der Untersuchung.

§3

Zur Durchführung berechtigte Vertragsärzte

- (1) Die Teilnahme an diesem Vertrag ist freiwillig.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind zugelassene Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten und Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten in einem zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum im Bereich der KVMV.

§4

Umfang des Leistungsanspruches

- (1) Der anspruchsberechtigte Personenkreis (§ 2) hat alle zwei Jahre, frühestens nach Ablauf von 6 Quartalen der vorangegangenen Untersuchung Anspruch auf

eine prophylaktische Untersuchung durch einen zur Durchführung berechtigten Vertragsarzt (§ 3); diese umfasst:

- (a) die Anamnese
 - (b) eine körperliche Untersuchung einschließlich Auflichtmikroskopie (Untersuchung der Haut, der Hautanhangsgebilde und der sichtbaren Schleimhäute (Gesamthautuntersuchung, Hauttypbestimmung)
 - (c) die vollständige Dokumentation.
- (2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine Beratung über das Ergebnis der vorgenannten Maßnahmen, dabei hat der Arzt insbesondere das individuelle Risikoprofil des Versicherten anzusprechen sowie diesen auf die Möglichkeiten und Hilfen zur Vermeidung und zum Abbau gesundheitsschädlicher Verhaltensweisen hinzuweisen.
- (3) Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der teilnehmende Arzt dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Versicherte unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden, gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt wird.
- (4) Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (5) Bei medizinisch begründeter Notwendigkeit sind die erforderlichen Daten – mit Einverständnis des Patienten/der Patientin – dem/der weiterbehandelnden Arzt/Ärztin zur Verfügung zu stellen.

§5 Vergütung

Die Innungskrankenkassen vergüten dem Vertragsarzt für die Durchführung der Leistungen nach § 4 dieses Vertrages einen pauschalen Betrag in Höhe von 21,00 EUR (GONr 99070). Damit ist eine parallele privatärztliche Abrechnung nach GOÄ ausgeschlossen.

§6 Abrechnungsverfahren

- (1) Die erbrachten Leistungen gem. § 4 dieses Vertrages sind von den Vertragsärzten über die KVMV abzurechnen.
- (2) Die Leistungen werden in Formblatt 3 für die IKKn unter der Kontenart 400 gesondert erfasst und ausgewiesen.
- (3) Die IKKn können quartalsweise die abgerechneten Leistungen mittels des Formblatt 3-Viewers einsehen.

- (4) Hinsichtlich der Abrechnung durch die KVMV, der Zahlungstermine, der rechnerisch/sachlichen Berichtigung gelten die Bestimmungen des Gesamtvertrages zwischen den Vertragspartnern.
- (5) Die Vergütung erfolgt außerbudgetär. Eine Bereinigung der kopfpauschalisierten Gesamtvergütung findet nicht statt.

§7

Beitritt weiterer Innungskrankenkassen

Der Beitritt weiterer Innungskrankenkassen zu diesem Vertrag ist durch Erklärung gegenüber der KVMV möglich.

§8

Datenschutz

Bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie bei der Weitergabe von Verwaltungsdaten und medizinischen Daten bleiben die ärztliche Schweigepflicht, das Sozialgeheimnis unberührt und sind von allen Vertragspartnern zu beachten.

§9

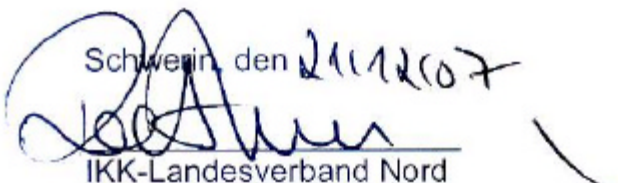
Salvatorische Klausel

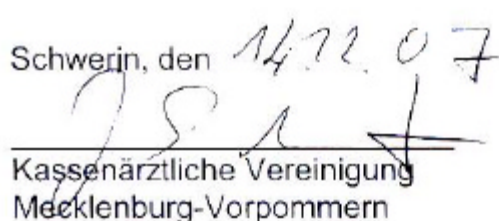
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmungen bzw. vorhandene Lücken zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem Zweck des Vertrages am nächsten kommen.

§10

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende und ist frühestens zum 31.12.2008 möglich.
- (3) Wenn die Durchführung der Vorsorgeuntersuchung gem. § 4 dieses Vertrages Teil der Regelversorgung wird, endet der Vertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung einer der Vertragspartner bedarf.

Schwerin, den 21.12.07

IKK-Landesverband Nord

Schwerin, den 14.12.07

Kassenärztliche Vereinigung
Mecklenburg-Vorpommern